

130. Passivlegitimation des obrigkeitlich aufgestellten Nachlasskurators.
Voraussetzung des Feststellungsklage.
§. 231 C.P.D.

III. Civilsenat. Urt. v. 3. Mai 1881 i. S. F. Nachlaß (Bekl.) w. Sp.
(Kl.) Rep. III. 418/81.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Passivlegitimation des für den beklagten Nachlaß aufgestellten Kurators ist vorhanden. Abgesehen davon, daß in der neueren gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis der dem praktischen Bedürfnis entsprechende Satz mehr und mehr Anerkennung gefunden hat, daß der obrigkeitlich aufgestellte Kurator einer ruhenden Erbschaft bei Klagen gegen letztere passiv legitimiert ist, hat jedenfalls der gleiche Satz in dem §. 220 C.P.D., welcher den Nachlasskurator dem gesetzlichen Vertreter einer lebenden Partei prozessualisch gleichstellt, eine unzweifelhafte, gesetzliche Sanktion gefunden.

Die Revision erscheint aber begründet, weil die angefochtene Entscheidung auf unrichtiger Anwendung der Bestimmung des §. 231 C.P.D. beruht.

Das Oberlandesgericht verkennt nicht, daß der Kläger in der Lage ist, seine vermeintlichen Ansprüche durch eine Klage geltend zu machen, glaubt aber es könne seine Aufgabe nicht sein, die Gründe darzulegen, aus welchen er es unterlassen habe, auf Erfüllung, also auf vollständige Zahlung des fälligen Kaufpreises oder Rückgabe des Kaufgegenstandes zu klagen, da der §. 231 C.P.D. für den Fall, wo der Anspruch fällig sei, nicht vorschreibe, „daß der Kläger weitere Stundung nicht gewähren, sich mit der bloßen Anerkennung seines Rechtes nicht begnügen dürfe,

sondern mehr verlangen müsse, und auf Erfüllung klagen könne.“ Und weiter nimmt der Gerichtshof auch an, daß das rechtliche Interesse des Klägers für die alsbaldige Feststellung sich nicht bestreiten lasse, weil das behauptete Rechtsverhältnis selbst, dessen Grundlage (das pactum reservati domini) durchaus bestritten, nicht einmal durch eine Privaturskunde festgestellt worden.

Damit giebt die Vorinstanz der Feststellungsklage eine unzulässige Ausdehnung.

Die Zivilprozeßordnung hat es zweifellos nicht in die Willkür des Klägers stellen wollen, dem Hauptprozeß einen Vorprozeß zur Feststellung des in seinen Grundlagen streitigen Rechtsverhältnisses vorausgehen zu lassen und so den Beklagten unnötig wiederholt in einen durch die Instanzen hindurchgehenden Prozeß zu verwickeln. Denn sie läßt die Feststellungsklage nur zu, wenn ein rechtliches Interesse auf alsbaldige Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses nachweisbar ist. Sie giebt zwar auch zur Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde die Klage, wenn für die sofortige Feststellung ein rechtliches Interesse vorliegt. Aber nicht gewährt sie jedem Forderungsberechtigten die Befugnis, den Mangel einer Urkunde durch richterliche Feststellung der bestrittenen Grundlage des Rechtsverhältnisses zu ersetzen. Und das Bestrittensein eines Rechtsverhältnisses reicht zweifellos keineswegs aus, um unter allen Umständen das rechtliche Interesse für die sofortige Feststellung klar zu stellen. Am wenigsten aber kann davon die Rede sein, wenn, wie hier, der Kläger in der Lage ist, seine vermeintlichen Ansprüche sofort geltend machen zu können. Und selbst wenn man mag zugeben wollen, auch in solchem Falle sei die Möglichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen, daß für den Kläger dennoch ein rechtliches Interesse auf sofortige Feststellung bestehen könne, welches es genügend rechtfertige, daß er der Hauptklage die Feststellungsklage vorausgehen lasse, so läßt es sich doch in keiner Weise verkennen, daß es Aufgabe des Klägers wäre, die Gründe darzulegen, auf die er sein ihn zur Erhebung der Feststellungsklage berechtigendes rechtliches Interesse glaubt stützen zu können.

An einer solchen Darlegung hat Kläger es gänzlich fehlen lassen und die erste Instanz hat daher mit Recht die erhobene Klage auch in ihrer Richtung als Feststellungsklage abgewiesen.“